



HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 16. Juni 2020 den nachstehenden, durch Kabinetts-umlaufverfahren vom 15. Juni 2020 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

Durch das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz werden hessische Regelungen im Bereich der Tierischen Nebenprodukte getroffen, die nicht bereits durch europäisches oder nationales Recht geregelt sind (z.B. Beseitigungspflichtige bestimmen, Kostentragung regeln). Dieses Gesetz läuft zum 31. Dezember 2020 aus. Eine interne Evaluation hat ergeben, dass sich das Gesetz in der bisherigen Form bewährt hat und deshalb keine grundlegenden Änderungen vorzunehmen sind.

Mit der Novellierung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes ist eine Anpassung des hessischen Rechts notwendig geworden. Im Rahmen der beabsichtigten Änderung des Gesetzes sind die in Hessen für die Beseitigung zuständigen Behörden neu zu benennen, da der bisherige Begriff der „zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts“ durch den Begriff „zuständige Behörde“ im Bundesrecht ersetzt worden ist. Die jetzige gesetzliche Neuregelung des Bundes enthält lediglich eine Aufgabenübertragung an die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Eine Aufgabenübertragung durch Bundesrecht an Kommunen ist seit der Föderalismusreform I im Jahre 2006 verfassungsrechtlich nicht mehr möglich, da laut Grundgesetz durch Bundesgesetz Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Aufgaben mehr übertragen werden dürfen. Zuständig sollen wie bisher die Landkreise und kreisfreien Städte sein.

Da in Hessen nunmehr erstmalig seit 1. Januar 2019 eine einheitliche Übertragung der Beseitigungspflicht für das gesamte Landesgebiet vorgenommen und eine einheitliche Entgeltliste für die Betriebe der Vieh- und Fleischwirtschaft erlassen wurde, soll dies im Gesetz Erwähnung finden.

Ein weiterer Punkt ist, dass Equiden (Einhufer) und hier insbesondere Pferde nicht mehr nur den Status eines Nutz- oder Arbeitstieres haben, sondern zunehmend einen Freizeitpartner des Menschen darstellen. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass der „letzte Gang“ eines solchen Tieres zunehmend nicht mehr in einen Verarbeitungsbetrieb der Kategorie 1 oder 2 (früher: „Tierkörperbeseitigungsanstalt“) erfolgt, sondern es in ein Krematorium zur Einäscherung verbracht wird. Eine anteilige Finanzierung durch die sog. Drittlösung (1/3 Tierbesitzer, 1/3 Land, 1/3 Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) dürfte hierbei für die Besitzer der Tiere für eine solche Entscheidung nicht entscheidend sein und sollte aufgrund der damit verbundenen sehr hohen Kosten nicht von der öffentlichen Hand finanziert werden. Equiden, die wie bisher durch die beseitigungspflichtige SecAnim Südwest GmbH in einen Verarbeitungsbetrieb verbracht werden, fallen wie bisher unter die gesetzlichen Bestimmungen der Drittlösung.

B. Lösung

Umsetzung der Änderungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG).

C. Befristung

Das Gesetz ist um zehn Jahre zu verlängern. Nach Nr. 2.1.3 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 ist eine zehnjährige Befristung von Vorschriften vorgesehen, wenn Vorschriften eingehend evaluiert und nur geringer Änderungsbedarf festgestellt wurde.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Änderungen sind weitgehend rein redaktioneller Natur; Auswirkungen auf hessische Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht zu erwarten.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz¹**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Beseitigungspflichtige“ durch die Wörter „Zuständige Behörden“ und wird die Angabe „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ durch „4. August 2016 (BGBl. I S. 1966)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „beseitigungspflichtigen Körperschaft“ durch die Angabe „zuständigen Behörde nach § 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „für die Beseitigung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für mehrere Einzugsbereiche kann auf der Grundlage einheitlicher Kalkulationen eine gemeinsame Entgeltliste genehmigt werden.“
4. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht im Falle der Verbrennung von Equiden in einer Verbrennungsanlage nach § 4 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes.“
5. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft “

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹ Ändert FFN 350-92

Begründung

A. Im Allgemeinen

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz dient der Umsetzung von europäischem und nationalem Recht im Bereich der Tierischen Nebenprodukte (z.B. Beseitigungspflichtige bestimmen, Kostentragung regeln). Im Rahmen der beabsichtigten Änderung sind die in Hessen für die Beseitigung zuständigen Behörden neu zu benennen, da der bisherige Begriff der zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die „zuständige Behörde“ ersetzt worden ist. Da in Hessen nunmehr erstmalig eine einheitliche Übertragung der Beseitigungspflicht für das gesamte Landesgebiet vorgenommen und eine einheitliche Entgeltliste für die Betriebe der Vieh- und Fleischwirtschaft erlassen wurde, soll dies im Gesetz Erwähnung finden. Ein weiterer Punkt ist, dass Besitzer von Equiden und hier insbesondere Pferden zunehmend eine emotionale Bindung zu ihren Tieren aufbauen und dies über deren Tod hinausgeht. Dafür wurden im Bundesrecht die Voraussetzungen geschaffen, diese Tiere mit Genehmigung der zuständigen Behörden in Krematorien zu verbringen.

B. Im Besonderen

Zu Nr. 1

Im Gegensatz zu den Vorgängerregelungen des Bundes, die die Zuständigkeit einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vorgesehen haben, ist durch die Neuregelung für die explizite Zuständigkeit nur noch die zuständige Behörde benannt. Daneben erfolgt eine Aktualisierung der Zitate.

Zu Nr. 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als zuständige Behörden zu bestimmen, wobei die Aufgabe wie bisher verbleibt. Die numerische Änderung dient der redaktionellen Anpassung an das Bundesrecht.

Zu Nr. 3

Die Streichung in der Überschrift dient der vereinfachenden Klarstellung und die vorgenommene Einfügung berücksichtigt die Tatsache, dass über das gesamte Gebiet Hessens die Beseitigung einheitlich geregelt werden kann. Durch die einheitliche Entgeltkalkulation werden Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Landes vermieden.

Zu Nr. 4

Hier kommt zum Ausdruck, dass der „letzte Gang“ eines Equiden und insbesondere eines Pferdes oft dem Wunsch der Besitzerinnen/Besitzer entsprechend nicht mehr in die sog. Tierkörperbeseitigungsanstalt erfolgt, sondern dass das Tier, das einen hohen Stellenwert als Freizeit- und Sozialpartner genossen hat, in ein Krematorium zur Einäscherung verbracht wird. Eine anteilige Finanzierung durch die sog. Drittlösung (1/3 Tierbesitzer, 1/3 Land, 1/3 Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) dürfte hierbei für die Besitzer der Tiere für eine solche Entscheidung nicht entscheidend sein und sollte aufgrund der damit verbundenen sehr hohen Kosten und der unverhältnismäßigen Belastung der übrigen Tierbesitzerinnen/Tierbesitzer nicht von der öffentlichen Hand finanziert werden.

Zu Nr. 5

Regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 15. Juni 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Die Hessische Ministerin für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Priska Hinz